

Hätten wir debattiert, wäre die Einbringungsrede des Ministerpräsidenten von Frau Pfeiffer-Poensgen in Stellvertretung vorgetragen worden, aber die Einbringungsrede wurde zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 6*). Auch hier ist heute Abend keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Antrags auf Zustimmung zum Staatsvertrag Drucksache 17/9831** – Neudruck – an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Ich meine, es will niemand widersprechen und sich niemand enthalten. Dann haben wir so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

27 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/9301

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/9848

zweite Lesung

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9353

Sämtliche Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sind zu Protokoll gegeben worden (*siehe Anlage 7*).

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Erstens stimmen wir ab über die Zustimmung zu einem Staatsvertrag Drucksache 17/9301. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/9848, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer also dem Staatsvertrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, die AfD und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Möchte jemand dagegen stimmen? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich jemand enthalten? – Das ist auch nicht der Fall. Dann haben wir einstimmig so angenommen. Damit

ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt**.

Wir kommen zur zweiten Abstimmung. Hier geht es um den Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/9353. Wer möchte dem Entschließungsantrag zustimmen? – Das sind die vier antragstellenden Fraktionen, die AfD-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Vielen Dank. Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen sehe ich auch keine. Damit ist auch der **Entschließungsantrag Drucksache 17/9353 angenommen**.

Ich rufe auf:

28 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8797 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Europa und Internationales
Drucksache 17/9849

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sind zu Protokoll gegeben worden (*siehe Anlage 8*).

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Europa und Internationales empfiehlt in Drucksache 17/9849, den Gesetzentwurf Drucksache 17/8797 in der Fassung des Neudrucks unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung ab. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Gibt es Enthaltungen im Haus? – Das ist nicht der Fall. Dann ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis der **Gesetzentwurf Drucksache 17/8797 – Neudruck – angenommen**.

Ich rufe auf:

29 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 32
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/9882

Die Übersicht 32 enthält fünf Anträge und einen Änderungsantrag, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der

Anlage 8

TOP 28 – „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)“ – Reden zu Protokoll

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Ich freue mich, dem Landtag heute den Gesetzentwurf zur Umsetzung einer EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen zur zweiten Lesung vorlegen zu können.

„Berufsreglementierungen“ bedeutet, dass der Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung nur dann erfolgen darf, wenn der Nachweis einer bestimmten Qualifikation erbracht wurde. Landesrechtlich reglementierte Berufsgruppen sind beispielsweise Angehörige der Heilberufe, Erzieher, Ingenieure und Architekten.

Die Reglementierungen dienen dem Verbraucherschutz und dem Schutz höherrangiger Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit und der allgemeinen Verkehrssicherheit. Diesen Rechtsgütern, die von allgemeinem Interesse sind, ist Vorrang zu gewähren gegenüber der allgemeinen Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit, denen grundsätzlich eine wesentliche Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union zukommt.

Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Berufsausübung schaffen. Somit müssen Berufsreglementierungen verhältnismäßig sein, um nicht ungerechtfertigt in Grundrechte und Grundfreiheiten einzugreifen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen zu überprüfen, ergab sich bereits vor Erlass der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden EU-Richtlinie aus dem Verfassungs- und Europarecht.

Um ein einheitliches und auch transparentes Verfahren auf EU-Ebene zu schaffen, wird mit der EU-Richtlinie nun die Verpflichtung neu eingeführt, bestimmte Kriterien, die in einem abgeschlossenen Katalog zusammengefasst sind, bei der Prüfung von Berufsreglementierungen zu berücksichtigen. Die Prüfkriterien beruhen auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu oder die Ausübung von Berufen regeln, müssen folglich künftig umfassend auf ihre Ver-

hältnismäßigkeit hin geprüft werden. Diese Verpflichtung stellt neben Informations- und Veröffentlichungspflichten das Kernelement der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes dar.

Das Gesetz verpflichtet nicht nur die zu Gesetzesinitiativen berechtigten Verfassungsorgane, sondern auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nach Landesrecht Berufe reglementieren dürfen.

So können sich in Zukunft alle Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen für ihre Verhältnismäßigkeitsprüfungen verlassen. Die Anforderungen an die Prüfung von Berufsreglementierungen sind klar gesetzlich geregelt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Landesregierung hat alle Anstrengungen unternommen, eine insbesondere fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie bis zum 30. Juli 2020 sicherzustellen und hierbei über den von der EU-Richtlinie gesetzten Rahmen nicht hinauszugehen. Daher freue ich mich, wenn dieses Gesetz gleich beschlossen wird.

Dr. Günther Bergmann (CDU):

Gleich vorweg: Die CDU stimmt in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/958 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (kurz: Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) trotz seines komplizierten Namens zu.

Was so sperrig und kompliziert daherkommt, ist in Wirklichkeit in der Lebensrealität unseres Bundeslandes von erheblicher Bedeutung. Die EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei dem Erlass oder der Änderung von Berufszulassungs- oder Berufsausübungsregelungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen; dies ist auch in Landesrecht umzusetzen. Das geschieht auf Basis der Zuständigkeit der EU-Mitgliedsstaaten für die Regulierung reglementierter Berufe.

Die Europäische Kommission erkannte bei Überprüfung der derzeitigen Berufsreglementierungen, dass die Kontrolle der Anforderungen an den Zugang zu reglementierten Berufen oder an deren Ausübung uneinheitlich ist. Sie schlägt daher ein Raster bei der Überprüfung bestehender oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen vor.

Wir alle wissen, dass Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit von großer Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der EU sind. Im Fokus stehen die Sicherstellung eines ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts

und ein hohes Verbraucherschutzniveau durch einen für alle Mitgliedsstaaten gemeinsamen Rechtsrahmen für die Verhältnismäßigkeitsprüfungen.

Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit dürfen überhaupt nur eingeschränkt werden, wenn es dem Schutz der Allgemeinheit dient. Solche Einschränkungen müssen besonders gerechtfertigt und begründet werden, da sie in die Grundrechte eingreifen – hier die Berufsfreiheit. Dies alles kann nur durch eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer bzw. Änderung bestehender Berufsreglementierungen erreicht werden.

Mit der EU-Richtlinie wird die Verpflichtung neu eingeführt, bestimmte Kriterien, die in einem abgeschlossenen Katalog zusammengefasst sind, bei der Prüfung von Berufsreglementierungen zu berücksichtigen. Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu oder die Ausübung von Berufen regeln, müssen künftig auf den Prüfstand. Diese Verpflichtung stellt neben Informations- und Veröffentlichungspflichten das Kernelement der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes dar.

Das Gesetz verpflichtet nicht nur die zu Gesetzesinitiativen berechtigten Verfassungsorgane, sondern auch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nach Landesrecht Berufe reglementieren dürfen.

Die nach der Einbringung im März zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass der vorliegende Entwurf in die richtige Richtung geht. Während die berufsständischen Kammern den Gesetzesentwurf in Teilen als zu weitgehend ansehen, da in ihre Selbstverwaltung eingegriffen und unnötige Bürokratie aufgebaut würde, sieht die IHK NRW keinen Anlass, etwas am Entwurf zu ändern. Es würden keine zusätzlichen bürokratischen Hürden aufgebaut und es kämen keine starken Belastungen für Wirtschaft oder Kammern hinzu. Wir schließen uns den Einschätzungen des MAGS an, wonach die Änderungsvorschläge der Kammern unbegründet sind und stimmen daher dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Rüdiger Weiß (SPD):

Die SPD stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in NRW zu.

Grundsätzlich profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in NRW, Deutschland und Europa von einer Vereinheitlichung der Reglementierung von Berufen.

Diese Reglementierung findet bisher in jedem EU-Land anders statt. Da teilweise noch nicht einmal einheitliche Berufsbezeichnungen verwendet werden, ist aus unserer Sicht das Vorgehen der Kommission grundsätzlich nachzuvollziehen.

Für Deutschland und Nordrhein-Westfalen ist in diesem Zusammenhang aber wichtig, dass die hohen deutschen Standards, die in vielen Berufen gelten, durch diesen Vereinheitlichungsprozess nicht untergraben werden. Mehr Wettbewerb bedeutet nicht immer eine höhere Qualität.

Nichtsdestotrotz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind oder sein möchten, nicht unter der aktuellen Regelungs- und Begrifflichkeitsvielfalt leiden.

Die Richtlinie der Kommission ermöglicht aus unserer Sicht beides: einen besseren Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Europa und den Schutz hoher Standards in Deutschland.

Dass der vorliegende Gesetzesvorschlag eine eins zu eins Umsetzung der Richtlinie vorsieht, begrüßt die SPD-Fraktion entsprechend.

Thomas Nückel (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen dar. Künftig ist vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, die Durchführung einer sog. Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand bestimmter vorgeschriebener Kriterien notwendig, die sich aus der genannten EU-Richtlinie ergeben. Berufsbeschränkende Regelungen, die die durch europäisches Recht zugesicherte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit berühren, müssen demnach besonders gerechtfertigt und hinreichend begründet werden.

Davon betroffen wird unter anderem das Kammerwesen sein. Die Bedenken der Kammern konnten jedoch bereits im Rahmen der schriftlichen Anhörung vom federführenden Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Hinweis ausgeräumt werden, dass die Entscheidungsprozesse des Kammerwesens durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt würden und andernfalls auch gemeinsam untergesetzliche Regelungen getroffen werden könnten.

Unter diesen Gesichtspunkten sowie angesichts der bloßen Eins-zu-eins-Umsetzung der verpflichtenden EU-Richtlinie wird die FDP-Landtagsfraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Johannes Remmel (GRÜNE):

Die schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf hat zwar ein geteiltes Bild ergeben; nach eingehender Bewertung des Gesetzentwurfs, der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie und der Argumente in den Stellungnahmen kommen wir aber zu dem Schluss, dass dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zugestimmt werden kann.

Wir begrüßen die Ausgestaltung des Landesgesetzes, die sichtlich darauf abzielt Transparenz zu schaffen, Dialoge zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu geben.

Sven Werner Tritschler (AfD):

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen begeht die Landesregierung alle Todsünden, durch die sich schlechte Gesetzgebung heutzutage auszeichnet: Intransparenz, Bürokratie, Haltlosigkeit, Überflüssigkeit.

Intransparent ist dieser Gesetzentwurf, weil über ihn wie über viele Monstrositäten, die auf den verunglückten Experimenten aus Frankenstein's Brüsseler Laboratorium basieren, keinerlei öffentliche Debatte geführt wird. Und nicht nur wird keine Debatte hierüber geführt, es gibt nicht einmal irgendeine nennenswerte Berichterstattung zum Inhalt dieser Vorlage.

Die Zahl der Menschen, die überhaupt wissen, was der Landtag heute durch seine vorhersehbare Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf beschließen wird, dürfte im Promillebereich unserer Bevölkerungszahl liegen. Selbst unter uns Abgeordneten wird wahrscheinlich nur eine Hand voll wissen, worum es beim Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen geht. Und trotz dieser allumfassenden Ignoranz wird diese Vorlage beschlossen, unterschrieben, verkündet und in unsere Gesetzbücher aufgenommen werden.

Die Unwissenheit der Bürger und eines Großteils der Abgeordneten liegt nicht etwa daran, dass die entsprechende EU-Richtlinie und der sie umsetzende Gesetzentwurf irrelevant wären. Die Richtlinie macht immerhin 27 Mitgliedsstaaten und ihren fast 450 Millionen Einwohnern neue Vorgaben dafür, wie der Zugang zu Berufen und Ausbildungen in Zukunft reglementiert wird.

Dass sich kaum ein Mensch für diese einschneidenden Vorgaben interessiert, liegt schlicht und ergreifend daran, dass die Europäische Union sich wieder die größte Mühe gegeben hat, ein ohnehin schon komplexes und abstraktes Thema –

den Erlass neuer Berufsreglementierungen – noch komplexer, noch abstrakter und für den Durchschnittsbürger noch unverständlicher zu machen, indem man jetzt noch ein Procedere vorschreibt und regelt, mit dem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue Berufsreglementierungen festgeschrieben wird.

Man muss insofern nur darauf hinweisen, was nach dem Willen der Europäischen Union alles geprüft werden muss, ehe eine neue Berufsregel von den EU-Mitgliedsstaaten auf demokratischem Wege beschlossen werden darf. Artikel 7 der EU-Richtlinie enthält hierzu nicht weniger als 27 Unterpunkte, die geprüft werden müssen, ehe eine neue Berufsregel in Kraft tritt. Man muss sich dies wirklich in seiner ganzen Länge vergegenwärtigen:

„Artikel 7

Verhältnismäßigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(2) Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten vor dem Erlass der Vorschriften im Sinne des Absatzes 1

a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;

c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens,

wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzuhalten;

f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:

a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;

d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen für die Werbung.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften sorgen die Mitgliedstaaten zusätzlich dafür, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen

gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich

a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der gemäß Absatz 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;

c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht anwenden.

(5) Betreffen Vorschriften gemäß diesem Artikel die Reglementierung von Gesundheitsberufen und haben sie Auswirkungen auf die Patientensicherheit, berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.“

Bei so einer Verhältnismäßigkeitsprüfung kann man nur sagen: Gute Nacht. Entweder haben diese Regeln irgendeine Bedeutung. Dann wird der Erlass neuer Berufsregeln und damit die Souveränität der Mitgliedsstaaten auf geradezu brutale Art und Weise eingeschränkt. Da kann Brüssel die Regeln am Ende genauso gut selbst erlassen, wenn am Ende über den Umweg des EuGH mit 27 einzelnen Prüfungspunkten im Zweifel 27 Gründe gefunden werden können, um eine der EU missliebige Berufsregel per Richterspruch wieder zu beseitigen.

Oder aber es handelt sich um völlig bedeutungslosen bürokratischen Popanz, der das Papier nicht wert ist, auf dem es gedruckt wurde.

Warum brauchen wir eigentlich so eine Richtlinie und so ein Gesetz? Die Europäische Union müsste es besser wissen. Da sie nur demokratische Rechtsstaaten als Mitgliedsstaaten aufnimmt ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Mitgliedsstaat ein Grundsatz von Verfassungsrang, der damit selbstverständlich auch beim Erlass neuer Berufsreglementierungen auf nationaler Ebene gilt. Insofern ist es vollkommen haltlos und gleicht einer Unterstellung, wenn alle 27 Mitgliedsstaaten unter einen Generalverdacht gestellt werden und ihnen eine absurde Verhältnismäßigkeitsprüfungspflicht auferlegt wird.

Dies erklärt auch, warum diese Richtlinie und dieses Gesetz vollkommen überflüssig sind. Wenn ein Bürger der Meinung ist, dass eine bestimmte Zugangsbeschränkung zu einem Beruf unverhältnismäßig ist, kann er jederzeit seine nationalen Gerichte anrufen, um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erzwingen. Und diese bekommen die Gerichte der Mitgliedsstaaten auch ganz gut ohne Brüsseler Vademecum hin.

Abschließend sei bemerkt, dass der Landtag nicht dazu verpflichtet ist, absurde EU-Richtlinien umzusetzen, die erkennbar außerhalb der Kompetenzen der Europäischen Union liegen und damit ultra vires sind. Nirgendwo in den Europäischen Verträgen gibt es eine ausdrückliche Ermächtigung an die Europäische Union, in so einer invasiven Art und Weise den Mitgliedsstaaten vorzuschreiben, wie sie den Zugang zu Berufen und Ausbildungen regulieren müssen. Erst recht lässt sich diese Richtlinie nicht mit Verweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtfertigen, die kraft ihres Artikels 51 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union gilt, nicht aber bei der Durchführung ihres eigenen Rechts, das den Zugang zu Berufen und Ausbildungen regelt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist daher abzulehnen.

